



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 23

###

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 54 89
E-Mail wbz23@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 81 - ###

GZ.: W/WBZ/16662/2015
Hamburg, den 26. Juli 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
29.12.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

526-048
04352 in der Gemarkung: Meiendorf

Verlegung des Regenrückhaltebeckens infolge der Errichtung einer LKW-Wendefläche

Bezug: BGB W/WBZI/05460/2011

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Rahlstedt 74
mit den Festsetzungen: GE g, GRZ 0.8 GFZ 1,6
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

| | |
|---------|---|
| 35 / 1 | Deckenhöhenplan |
| 35 / 2 | Querschnitt |
| 35 / 3 | Sielkatasterauszug - Entwässerung |
| 35 / 4 | Lageplan-Entwässerung |
| 35 / 5 | hydraulischer Längsschnitt-Entwässerung |
| 35 / 7 | Hydraulische Berechnungen-Entwässerung |
| 35 / 8 | Einleitbegrenzung HSE |
| 35 / 10 | Baubeschreibung Änderung der Entwässerungseinrichtung |
| 35 / 11 | Lageplan Oberflächenentwässerung |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

1. Lageplan mit vollständiger Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen als **Revisionszeichnung**

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER**Zuständige Stelle für die Überwachung**

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 3 - Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: IBgateway-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen
6. Aufgrund der weiteren Befestigung von Flächen mit Ableitung des darauf anfallenden Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind ausreichende Regenwasserrückhalteräume zu schaffen, um die festgesetzte Einleitungsmengenbegrenzung einzuhalten. Das Niederschlagswasser ist schadlos auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten.
7. Die Berechnungen zum Überflutungsnachweis sind fehlerhaft. Die geplante und eingereichte Grundstücksentwässerungsanlage wurde auf Plausibilität geprüft. Da die Rahmenbedingungen für eine geordnete Abwasserbeseitigung beachtet wurden, wird auf weitere Nachforderungen verzichtet.
8. Die neue bauliche Anlage wurde nicht vollständig im Lageplan dargestellt. Deshalb ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Lageplan mit vollständiger Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen als Revisionszeichnung einzureichen (Siehe unter Nutzungsbeginn – Punkt 1).

HINWEISE

9. Die bereits bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und wurden nicht geprüft.
10. Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
11. Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.

12. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
13. Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 (8) HmbAbwG).

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Aufschüttung, Abgrabung

Transparenz in HH